Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 31.

(Nr. 12120.) Gesetz, betreffend vorläufige Wahlen zum Staatsrat in der Provinz Oberschlesien und Abänderung des Artikel 88 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920. Vom 7. April 1921.

Der Preußische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Provinz Oberschlesien ist berechtigt, für die Zeit bis zur verfassungsmäßigen Wahl ihrer Vertreter zum Staatsrate vorläufige Mitglieder zum Staatsrate zu entsenden.

(2) Auf diese finden im übrigen die Bestimmungen der preußischen Verfassung über die Vertreter der Provinzen zum Staatsrat Anwendung.

(3) Die Wahl erfolgt durch die Gesamtheit der in der Provinz Oberschlesien gewählten Abgeordneten der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung, welche nach § 38 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) als Mitglieder des Landtags gelten.

(4) Auf die Durchführung der Wahl finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrate vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 90) entsprechende Anwendung.

§ 2.

Das Amt der auf Grund dieses Gesetzes gewählten vorläufigen Mitglieder zum Staatsrat endet mit der Wahl der ordentlichen Vertreter durch den neu zu wählenden Provinziallandtag (§ 1 Abs. 1).

§ 3.

Artikel 88 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 tritt außer Kraft.

§ 4.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12121.) Verordnung, betreffend den vorläufigen Anschluß des bei Preußen verbliebenen östlich des polnischen Korridors belegenen Gebiets Westpreußens an den Bezirk der Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen. Vom 21. März 1921.

§ 1.

Das bei Preußen verbliebene östlich des polnischen Korridors belegene Gebiet Westpreußens, bestehend aus dem Stadtkreis Elbing und den Landkreisen Elbing, Marienburg, Marienwerder, Stuhm, Rosenberg (Westpreußen) sowie dem Restteil des Kreises Danziger Niederung, wird dem Bezirke der Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen als eigener Wahlbezirk mit der Wirkung angeschlossen, daß es ein Teil des Bezirkes dieser Ärztekammer wird.

Der Anschluß wird durch das Inkrafttreten eines Gesetzes über die provinzielle Zugehörigkeit des Anschlußgebiets aufgehoben.

§ 2.

In dem Anschlußgebiet ist alsbald eine Wahl zur Ärztekammer vorzunehmen. Auf die Wahl finden die Vorschriften der §§ 4, 6 und 7 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169) und der sie abändernden Verordnung vom 23. Januar 1899 (Gesetzsamml. S. 17) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die vierzehntägige öffentliche Auslegung der Liste der Wahlberechtigten hat in der Zeit zwischen dem 1. April und 15. Juni 1921 und die Wahl innerhalb 10 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist stattzufinden.
2. An die Stelle des Vorstandes der Ärztekammer tritt im § 6 Abs. 2 und 3 und im § 7 Abs. 2 und 4 der vorgenannten Verordnungen der Regierungspräsident in Marienwerder. Dieser bestimmt auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter.

3. Die Beschwerde über Entscheidungen des Regierungspräsidenten in Marienwerder, welche Einwendungen gegen die Liste der Wahlberechtigten betreffen, findet an den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen statt. Letzterer entscheidet endgültig.
4. Das Ergebnis der Wahl ist dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen anzuzeigen, der es für den ganzen Bezirk der Ärztekammer bekanntmacht.

Die Kosten der Wahl trägt die Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen.

§ 3.

Wird vor der Aufhebung des Anschlusses (§ 1 Abs. 2) die Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen neu gewählt, so findet die Wahl im Anschlußgebiete nach den allgemeinen für die Wahl zur Ärztekammer geltenden Vorschriften mit der Maßgabe statt, daß im § 6 Abs. 3 und im § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169) und der sie abändernden Verordnung vom 23. Januar 1899 (Gesetzsamml. S. 17) an die Stelle des Oberpräsidenten der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen tritt.

§ 4.

Durch die Aufhebung des Anschlusses (§ 1 Abs. 2) wird die im Anschlußgebiete vorgenommene Wahl zur Ärztekammer unwirksam. Der Minister für Volkswohlfahrt kann jedoch bestimmen, daß die Wahl bis zur nächsten Wahl der Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen wirksam bleibt, wenn das Anschlußgebiet durch Gesetz ein Bestandteil der Provinz Ostpreußen wird.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1921 in Kraft. Sie ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. März 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12122.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Enteignungen durch das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S. Vom 5. April 1921.

Durch den Erlaß vom heutigen Tage ist dem Elektrizitätswerke Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., das Enteignungsrecht

1. zum Bau einer Hochspannungsleitung vom Umspannwerk bei Üllnitz-Förderstedt, Kreis Calbe, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur anhaltischen Grenze an der Straße Neugattersleben—Ilberstedt innerhalb des Kreises Calbe,
2. zum Bau einer Hochspannungsleitung vom Kraftwerke Groß Kayna bis zu einem in der Gegend von Amsdorf zu errichtenden Umspannwerk einschließlich des Grund und Bodens für dieses Umspannwerk selbst innerhalb der Kreise Weißenfels Land, Merseburg Land und des Mansfelder Seekreises

verliehen worden. Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei den vorstehend bezeichneten Enteignungen Anwendung findet.

Berlin, den 5. April 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
v. Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Abicht.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Mulert.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.